

75

Ankündigung

6.

einer in der Königlich Preussischen Stadt

Görlitz

errichteten allgemeinen

Spar = Cassen = Anstalt.



Li. VI. 751/77

Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß manche Arme nur deswegen immer arm bleiben, weil sie das wenige, was sie besitzen, nicht zu Rathe zu halten wissen, und daß kleine Einnahmen leichter verschleudert werden, wenn man keinen Zweck dafür hat, ja daß auch selbst der sparsame Arme oft nur darum nicht in bessere Umstände kommt, weil er es nicht versteht, seine Ersparnisse klug und nützlich zu verwalten. Diese Fälle sind allenthalben so häufig, und ihre Folgen so wichtig, daß man wohl sagen kan, es geht alljährlich in lauter kleinen nicht geachteten Summen der Armuth manches Capital sammt Zinsen verloren, und die daraus entspringenden Entbehrungen wachsen so ins Große, daß sie weder durch die Anstrengungen der Vernunft, noch durch Hülfe wohlthätiger Anstalten ganz wieder vergütet werden können. Es ist deswegen sehr wohlgethan, den ärmern Mitbürger nicht nur hierauf aufmerksam zu machen, sondern auch ihn zu berathen, wie er seine kleinen Ersparnisse zusammenhalten und auf eine rechtmäßige Art vermehren könne.

Weil aber auch der beste Rath nicht immer richtig gefaßt und befolgt, und selten die Mühe der Verwaltung für den einzelnen Verständigern

übernommen wird, so haben sich an mehreren Orten Anstalten gebildet, welche die kleinen Sparpfennige der ärmern und wenig begüterten Volksclasse von gewissen Districten oder einem ganzen Lande sammeln, solche unentgeltlich und sicher umtreiben, zur Zeit des Bedürfnisses aber wieder mit Zinsen an die Eigenthümer zurückgeben.

Wie viel Gutes eine solche Anstalt stiften, wie viel Segen sie auf den Fleiß des redlichen Armen bringen könne, und wie sie von selbst zu einer klugen Sparsamkeit hinleiten müsse, ist gewiß einem jeden einleuchtend.

In Erwägung dieses hiergesagten, läßt sich hierüber als Grundnorm zu einer Anstalt für Erreichung solcher Zwecke folgendes aufstellen.

Ist es dahin zu bringen, daß derjenige unbeeittelte, der mehr erwirbt als er für sich braucht, dieses Mehr, und wär es auch nur geringfügig, zurücklegt, für Zeiten, wo er weniger erwirbt, und mehr braucht, so werden daraus folgende Vortheile entspringen:

- 1) Wird demselben daraus eine Sicherheit für schlimme Zeiten erwachsen;

- 2) wird er dabei gewöhnt, über den gegenwärtigen Augenblick hinaus an mögliche Ersparnisse für seine Zukunft zu denken;
- 3) Wird die jetzt so sehr verbreitete Neigung zum augenblicklichen Genuß etwas gezügelt, und dadurch wohlthätig auf die Moralität gewürkt werden;
- 4) Werden bald weniger Arme vorhanden seyn, welches offenbar den Stadt- und Landgemeinden und dem ganzen Publikum eine große Erleichterung in Beziehung auf die Armenunterstützungen gewähren wird.

Alle Tagelöhner, Dienstboten, Fabrikarbeiter, bei welchen es fast mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß sie nur eine gewisse Zeit ihres Lebens hindurch, tagelöhnern, dienen, oder arbeiten können, und welche also für die übrige Zeit, so wie wenn sie krank werden, Unterstützung erhalten müssen, wenn sie nicht Hungers sterben sollen, sind vorzüglich diejenigen Classen, für welche jenes Zurücklegen in der Zeit des Erwerbs, für die Zeit des Bedarfs ohne Erwerb, wünschenswerth und wohlthätig und nothwendig wird.

Eine Anstalt, welche in der Gegenwart für die Zukunft zu sorgen auffordert, welche jenes Ersparniß begünstigt, und auch die daraus hervorgehenden Vortheile practisch ausführbar und bereits erlangt bewiesen hat, ist die Errichtung einer Sparcasse, welche in den letzten zwanzig Jahren und früher zuerst in England und seit mehreren Jahren auch in Deutschland und Frankreich Eingang gefunden, und überall das Vertrauen der Armen und die Unterstützung und Beförderung wohlwollender Menschenfreunde sicherworben hat.

Eine Sparcasse nimmt erst Geld in sichere Verwahrung, und zweitens bewürkt sie, daß dieses Geld nicht todt da liege, sondern als Capital seine

Zinsen trage. — Eine Ursache, warum die Armen und Unbemittelten, auch wenn sie mehr erwerben als sie für den Augenblick brauchen, sich nicht zum Zurücklegen entschließen, liegt darin, daß sie ihre kleine erworbenen Geldsummen todt liegen haben, und daß, da diese sich nicht vergrößern, sie nicht den Vortheil davon haben können, der dem Wohlhabenden von seinem Capital zu Gute kömmt. Die Sparcasse aber vereinigt die kleinern Posten in größere, läßt diese Zinsen erwerben, und vertheilt die Zinsen so auf die kleinen Posten, daß nichts ganz unfruchtbar bleibt.

Die allererste Wirkung des Einlegens in eine Sparcasse ist, daß der zurückgelegte Erwerb, sey er auch noch so klein, sicher ist:

- a) vor den Händen des Eigenthümers, der gewöhnlich den Erwerb schon um deswillen nicht aufhebt, weil er mit der Kleinigkeit doch nichts besonderes auszurichten weiß, und weil er ihm stets zur Hand ist, wenn ein vermeintliches Bedürfniß, oder ein Gelüste, um sich, wie man gemeinhin sagt, eine Güte zu thun, ihn reizt. Manchmal würde der unbemittelte eine kleine Ausgabe vielleicht nicht gemacht, und sich dennoch wohlbefunden haben, wenn er die kleine Summe nicht zur Hand gehabt hätte;
- b) vor den Händen anderer, die ihm das kleine Capital unter mancherlei Vorspiegelungen abborgen, vielleicht gar stehlen.

Die zweite Folge des Einlegens in eine Sparcasse ist aber für den Armen ein doppelter Gewinn, als:

- 1) ein Geldgewinn, das sind die Zinsen, die das kleine Capital trägt, und die dem Eigenthümer ausgezahlt werden, und die er nach seinem Gefallen wieder zu Capital

machen und so wieder weitere Zinsen schaffen kan. Dieser Gewinn kan selbst bei ganz kleinen Summen, wie sie fast jeder Arbeiter zurücklegen kan, bedeutender werden, als man wohl glaubt, wenn man nur die Erfahrung davon gemacht, oder eine specielle Berechnung angestellt hat;

- 2) ein moralischer Gewinn, der daraus entspringt, daß der Eigenthümer das Bewußtseyn erhält: er habe ein kleines Eigenthum, das sich immer vermehrt; er habe sich dieses Eigenthum selbst erworben und erspart; er sey doch nicht mehr ganz dem Zufall unterworfen und nicht mehr ganz von Andern abhängig, und in Nothfällen wenigstens doch für den Augenblick nicht dem nagendsten Kummer preis gegeben. Dieser moralische Gewinn ist größer als man sich denken möchte, er zeigt sich freilich nicht gleich im ersten halben Jahre, aber er zeigt sich sicher und hat sich besonders in England, wo die Anstalt der Sparcassen schon eine geraume Zeit wirkt, auffallend gezeigt.

Vorzüglich wohlthätig können Sparcassen für arme Kinder werden, wenn Menschenfreunde sich ihrer durch mäßige Geldgeschenke annehmen, diese für sie in die Sparcasse anlegen und durch die Zinsen sich vermehren lassen, wodurch im Laufe von 10 bis 12 Jahren ein kleines Capital zusammen gebracht werden kann, was den Eintritt in das thätige Leben sehr wesentlich bei Knaben und Jünglingen als Beihülfe zum Lehrgelde und andern Fortkommen, bei Mädchen, wenn sie in Dienste treten, oder zur Ausstattung, erleichtern würde. Auf gleiche Weise können auch die Pathegeschenke den Kindern angelegt werden.

Aber auch Besserbemittelte aus allen Ständen können die Sparcasse vortheilhaft benutzen, wenn ihnen kleine Summen verbleiben, die sie

nicht sofort zu bestimmten Zwecken verwenden können, und daher müßig liegen lassen müssen. Diese können sie alsbald in der Sparcasse nutzbar anlegen, aber auch eben so bald, wenn ihnen Gelegenheit zu besserer Benutzung vorkommt, wieder einziehen. *)

Diese Darstellung beherzigend, hat, um im Allgemeinen Einwohnern der Stadt Görlitz, auch Personen aufferhalb derselben, besonders aber Professionisten und Handwerkern, Handarbeitern und Tagelöhnern, Dienstleuten und Gesinde, Gelegenheit zu verschaffen, kleinere Ersparnisse zusammen halten, auf Zeit in sichere Verwahrung geben, und in einige zu jeder Verfallszeit zu erhebende Verzinsung, wozu bei kleinen Summen selten und schwer Gelegenheit zu finden ist, unterbringen, auch bei eintretenden Bedürfnissen und Nothfällen alsbald wieder einziehen zu können, Endesgenannter sich zu dem Entschlusse, wovon auch Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz in Kenntniß gesetzt worden, veranlaßt gefunden, allhier in Görlitz eine Sparcassen Anstalt oder Sparbank unter nachstehenden Festsetzungen zu errichten.

§. 1.

Bei der Sparcassen-Anstalt kann jeder, wes Alters, Geschlechts und Standes er ist, eintreten und Theilnehmer werden.

§. 2.

Vorzüglich um minder Bemittelte, welche etwanige Ersparnisse, selbst in Groschen bestehend, zusammen zu halten und für künftige Gebrauchsfälle aufzubewahren wünschen, hierzu, und daß solche auch in Verzinsung angelegt

*) Zum Theil aus der Einleitung zu den Statuten der Spar-Casse in Weimar entnommen.

werden können, Gelegenheit zu geben, nimmt die Anstalt auch kleine Geld Summen von Acht und Sechszehn Groschen bis zu einem Thaler hinauf, und dann in mehreren Thalern, jedoch nicht über zwanzig Thaler auf einmal an; nur aber Summen unter einem Thaler gerade mit Acht und Sechszehn Groschen und nicht etwa mit Groschen und Pfennigen diese übersteigend, als z. B. 8 gr. 3 pf. oder 17 gr., und dies der bequemen Zinsrechnung wegen.

§. 3.

Jeder, welcher Geld in diese Spar-Cassen-Anstalt niederlegt, erhält sogleich ein gedrucktes mit der Unterschrift des Begründers der Anstalt und des angenommenen Rendanten versehenes Empfangs-Bekanntniß, oder Quittungs-Buch, dem die Statuten der Sparcasse, nach welchen Verzinsung und Zurückzahlung der niedergelegten Summe zugesichert wird, vorgedruckt sind, worinn, neben Quittung über die geleistete Einzahlung, Tag und Jahr, an welchem solche erfolgt ist, bemerkt steht. Niemand ist dabei gehalten und verpflichtet, seinen Namen und Stand anzugeben und in die Bücher der Anstalt eintragen zu lassen, indem das Empfangs-Bekanntniß oder Quittungs-Buch nur mit der Nummer bezeichnet wird, unter welcher die eingelegte Summe ins Hauptbuch der Anstalt eingetragen, in diesem auch der Betrag der eingelegten Summe mit Zahlen und Buchstaben eingeschrieben ist. Verlangt aber der Einleger Einzeichnung Namens und Standes ausdrücklich, so ist ihm zwar darin zu willfahren, es hat aber sodann derselbe die jährlichen Zinsen seiner Einlage, so wie die Rückzahlung der letzten, sobald er sie begehrt, in Person zu erheben, auch haben, wenn er vor Zurückforderung derselben verstürbe, seine Erben sich hierzu zu legitimiren.

§. 4.

Auf der zweiten Seite des Quittungs-Buchs wird alle Ausgabe an jährlichen Zinsen und wenn Capitals Rückzahlung ganz oder zum Theil verlangt wird, auch diese eingezeichnet, daher dasselbe bei Einhebung der Zinsen zu produciren, bei Rückzahlung der Einlage aber quittirt wieder zurückzugeben und auszuhändigen ist. Die Summe der gezahlten Zinsen wird sonach mit Bemerkung des Zahlungs-Tages in dieses Quittungsbuch eingetragen, und der Stempel der Anstalt beigedrückt, wodurch und durch Zurückgabe des Quittungsbuchs an den Inhaber die geschehene Zinszahlung legitimirt ist. Bei allen diesen Zahlungen wird derjenige, der das Quittungsbuch producirt — dafern nicht nach Belangen des Einlegers der Name desselben darin eingetragen ist, in welchem Falle wie §. 3. festgesetzt, zu gebahren ist — ohne alle Untersuchung für den rechtmäßigen Inhaber geachtet und angesehen, daher jeder Einleger gewarnt wird, sein Quittungsbuch nicht in unrechte Hände kommen zu lassen, sondern es sorgfältig aufzubewahren.

§. 5.

Die der Sparcassen-Anstalt anvertrauten Summen werden und zwar der Thaler jährlich mit Neun Pfennigen, Sechszehn Groschen mit Sechs Pfennigen und Acht Groschen mit Drey Pfennigen mithin mit Drey und ein Achtel procent, verzinst.

§. 6.

Die eingelegten Gelder werden in der Maaße zinsbar untergebracht, daß damit 4 procent tragende Schlesische Pfandbriefe oder andere in gleicher Werthshöhe stehende sichere Papiere angekauft werden, und es werden von den davon zu erhebenden Zinsen Drey und Ein Achtel Procent oder 3 Rthlr. 3 gr. vom Hundert, mithin neun Pfennige für jeden Thaler an die Theilnehmer

vertheilt und nur sieben achtel procent oder 21 gr. vom Hundert mithin noch nicht ein Pfennig von Acht Groschen, noch nicht zwei Pfennige von Sechszehn und zwey und ein halber Pfennig vom Thaler zu Aufbringung der Einrichtung, und Unterhaltungskosten der Anstalt, mit Einschluß des Bureau-Aufwandes und der Provisions-Kosten bei Anschaffung der Pfandbriefe, innen behalten werden.

§. 7.

Außerdem ist wegen Einlagen in die Sparcasse an Kosten und Gebühren nichts zu bezahlen, indem vor jetzt zu allen, bei Einrichtung der Anstalt, erforderlichen Ausgaben an Druckkosten, Copialien, Anlegung der Bücher, Bureau- und Provisions-Aufwand und dergleichen unter Kenntnißnahme der Königl. Hochlöbl. Regierung zu Liegnitz aus der im Jahre 1790 allhier errichteten und unter der Aufsicht des Magistrats zu Görlitz stehenden sogenannten neuen Stiftungs-Casse, und von dem bei derselben erwachsenen Zinsenüberschusse, insoweit dieser der Disposition des noch lebenden Stifters vorbehalten geblieben ist, der Anstalt, verlagsweise, eine bedeutende Unterstützung bis zu ihrer mehreren Erweiterung und bis solche aus dem nach §. 6. verbleibenden geringen Zinsenüberschusse nach und nach wieder zu erlangen ist, gethan wird. Nur beim Rück-Empfang der in die Sparcasse eingelegten Summen ist wegen eines auf einen Thaler und darunter ausgestellten und quittirt zurückgebenden Quittungsbuchs ein Silbergroschen und wenn dasselbe auf mehr als einen Thaler lautet, zwei und ein halber Silbergroschen als einige Entschädigung wegen der Druckkosten zu erlegen.

§. 8.

Die Einlagen in der Sparcasse werden zwar zu jeder Zeit angenommen und Empfangsbekanntnisse oder Quittungsbücher darüber ausgegeben,

die Verzinsung der niedergelegten Summen kan aber immer nur in den Terminen des 1sten Januars, 1sten Mai's und 1sten Septembers anheben, so daß z. B. die am 1sten Januar oder in den nachfolgenden Tagen bis zum 30. April eines Jahres gemachten Einlagen nicht vom Einzahlungstage, sondern von und mit dem 1sten Mai solchen Jahres an und so weiter in den folgenden Tertialen mit dem 1sten September und 1sten Januar zinsbar werden.

§. 9.

Die Zinsen von den in die Sparcasse eingelegten Summen werden nach jedes Jahres Verfluß und sobald die Zinsen von den angekauften Pfandbriefen zc. eingehoben worden, an die Theilnehmer bezahlt, und wird der Tag, wenn die Zahlung anhebt, im Görlitzer Anzeiger bekannt gemacht. Sollten Theilnehmer wünschen, die Zinsen zum Capital geschlagen und Zinsen von Zinsen zusammen gehalten zu sehen, so kan dermalen, da die Anstalt erst begründet werden und gedeihen soll, auch dabei eine nicht erschwerte und möglichst einfache Rechnungsführung sich nöthig macht, nur in der Maaße gebient werden, wenn daraus eine neue Einlage gegen ein anderweites Quittungs-Buch gebildet, und wenn die Erhebung nicht von dem Belange ist, daß sie den niedrigsten Einlage-Satz erreicht, so viel baar zugelegt wird, daß wenigstens die Summe von Acht Groschen zu Erlangung eines Quittungs-Buchs erfüllt werden kann.

§. 10.

Jeder Theilnehmer kan zu aller Zeit sein der Sparcasse anvertrautes Ersparniß aus derselben zurückverlangen, und soll es zurückerhalten, nur rücksichtlich der zugleich mit zu zahlenden Zinsen, diese bis Ende des vor der Kündigung abgelaufenen Jahres-Tertials, so daß,

wer am 16. Juli seine niedergelegte Summe zurückbegehrt, diese und die Zinsen davon bis mit 30. April, und wer dies zum 2. September thut, Zinsen bis mit 31. August desselben Jahres erhält.

§. 11.

Unaufgefordert wird nach Verfluß jeden Jahres in den nächsten beiden Monaten des drauf folgenden E. Wohlöbl. Magistrate der Stadt Görlitz der Errichter der Anstalt von der Lage und dem Zustande der Sparcasse vollständige Anzeige thun, zum Nachweis des durch die Einlagen und Zinsen - Ueberschuß erwachsenen Bestandes in angekauften Pfandbriefen u. s. w. und etwanigen baaren Voraths sich, wie hiermit geschieht, anheischig machen, und um Attest des Befundes durch den Görlitzer Anzeiger nachsuchen.

§. 12.

Nach dem Ableben endesgenannten Errichters sind dessen Erben verpflichtet, die Anstalt noch bis nach Ablauf des, nach dem Jahres Tertial, in welchem der Todestag eingefallen ist, folgenden Jahres Tertials im-Gange zu erhalten, und dann steht ihnen frei, ob sie dieselbe alsbald auflösen, oder beliebige Maasregeln zum Fortbestehen derselben einschreiten wollen.

§. 13.

Sollten; wenn die Anstalt Zutrauen und Erweiterung erlangt, durch die von einzuhaltenden Zinsen inne zu behaltende $\frac{7}{8}$ procent, nach Abzug der Ausgabe und Rückerhaltung des an jetzt nach §. 7. verlagsweise bestritten werdenden Aufwandes sich noch Ueberschuß ergeben, so soll dieser der neuen Stiftungscasse zufallen und zu den wohlthätigen Absichten, die diese Stiftung bezweckt, verwendet werden. Dies ist auch der Fall, wenn vielleicht bei Lebzeiten des Errichters oder nach dessen Tode in Gemäßheit des §. 12. die Sparcassen - Anstalt aufgelöst werden müßte.

§. 14.

Diese aus rein patriotischer Gesinnung errichtete Anstalt soll mit dem 1ten April 1822 eröffnet werden, und es wird von diesem Tage an der hierzu willig gemachte Rendant Herr Pudritz - Krämer Lemmler in Nr. 140. auf der Brüdergasse Einlagen in Summen von acht Groschen bis zu zwanzig Thalern nach jedes Einlegers Belieben und zwar in Preuß. Courant annehmen und dagegen vom unten genannten Begründer der Anstalt autorisirte und vollzogene Empfangsbekennnisse den Einlegern aushändigen.

Görlitz, am 20. März 1822.

Samuel August Sohr,

auf Posottendorf und Leschwitz,

Bürgermeister zu Görlitz.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1005411 6

L